

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 468/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

Theodor S [REDACTED],

[REDACTED]-[REDACTED]-[REDACTED] th Ave. B [REDACTED] ■ N.Y./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

G e g e n

Saarland,

vertreten durch das Landesentschädigungsamt,
Saarbrücken, Am Stadtgraben 6-8,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Pechs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtumsetzung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 4. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

Der Berufungsrichter verneint einen weitergehenden Anspruch auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-Schluss, weil eine Verlängerung des Entschädigungszeitraums über den 31. Dezember 1945 nicht in Betracht komme. Er entnimmt einem Vermerk der Entschädigungsbehörde, auf den der Bescheid vom 16. April 1962 stillschweigend Bezug genommen habe, die nach Art. III Nr. 2 Abs. 3 BEG-Schluss bindende Feststellung, dem Kläger sei das angegebene Erwerbseinkommen trotz Mitarbeit der Ehefrau seit 1949 im Geschäft allein zuzurechnen. Dieses Einkommen übersteigt die unverändert gebliebenen Vergleichsbesüge der Besoldungsübersicht Anlage 1 zur 3. DV-BEG in der entsprechenden Lebensalterstufe des mittleren Dienstes. Deshalb ist nach Auffassung des Berufungsrichters die Änderung des § 75 Abs. 2 BEG durch Art. I Nr. 44b BEG-Schluss hier ohne Bedeutung.

Die Beschwerde rügt Verletzung des Art. III Nr. 2 Abs. 3 BEG-Schluss. Sie hält eine stillschweigende Bezugnahme im Bescheid auf interne Aktenvorgänge für undenkbar.

Die Frage, ob nach Art. III Nr. 2 Abs. 3 BEG-Schluss auch tatsächliche Feststellungen binden, die ein Aktenvermerk der Entschädigungsbehörde enthält, auf den in Bescheid nicht ausdrücklich Bezug genommen ist, kann hier offenbleiben. Das angefochtene Urteil beruht nicht auf diesem möglichen Rechtsfehler. Die Neufeststellung des seit 1. Januar 1946 erzielten Erwerbseinkommens kann beim Vergleich zwischen altem und neuem Anspruchsbereich nach den Grundsätzen in BGR Rnw 1971, 237 Nr. 29 nicht zur Festsetzung eines weitergehenden Anspruchs auf Grund einer Änderung in Art. I BEG-Schluss führen; die Sätze der Besoldungsübersicht Anlage 1 zur 3. DV-BEG sind unverändert



geblieben. Auch eine Verlängerung des Entschädigungszeitraums auf Grund der Änderung des § 75 Abs. 2 BEG durch Art. 1 Nr. 44b BEG-Schluss kommt nicht in Betracht. Im Berufungsurteil, im Vorbringen des Klägers und im sonstigen Akteninhalt fehlt jeder Hinweis auf Umstände, die bei der Festsetzung des Anspruchs nach dem bis 17. September 1965 geltenden Recht eine von der Regel in § 75 Abs. 2 BEG abweichende Berechnung der Entschädigungszeit erfordern.

Der Hinweis der Beschwerde auf BGR Rsw 1970, 282 und ein noch bestehendes Rentenwahlrecht liegt neben der Sache. Gegenstand des anhängigen Verfahrens ist allein der Anspruch auf weitere 23.136 DM Kapitalentschädigung.

Mai

Henkel